



## „Mein Fluchtort bist du“

Handreichung für Pfarrer\*innen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

## Vorwort

Der **Schutz vor sexualisierter Gewalt** steht für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Vordergrund und ist Voraussetzung jeglichen kirchlichen Handelns. „Lebendige, mein Fels und meine Fluchtburg, du lässt mich entrinnen. Meine Gottheit, meine Festung, in der ich mich berge. Mein Schild und machtvolleres Zeichen meiner Befreiung – mein Fluchtort bist du.“ So heißt es von Gott im 18. Psalm nach der Bibel in gerechter Sprache. Diesen Schutz von menschlicher Seite uneingeschränkt zu ermöglichen und zu gewährleisten, ist pastorale Grundaufgabe aller Pfarrpersonen. Als ethische Grundlage pastoralen Handelns ist dies Teil des Ordinationsversprechens.

Bereits im Mai 2010 hat der Oberkirchenrat der oldenburgischen Kirche bestätigt, dass es bei sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende im Raum der oldenburgischen Kirche keinerlei Toleranz gibt. Mitarbeitende in Kirchengemeinden und Einrichtungen der oldenburgischen Kirche sind nun aufgefordert, mit dafür Sorge zu tragen, dass Fälle von sexualisierter Gewalt wirksam verhindert bzw. aufgeklärt werden. Mit Inkrafttreten des „Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ am 01.12.2021 sind alle Leitungsorgane von Kirchengemeinden und Einrichtungsleitungen jetzt auch gesetzlich dazu verpflichtet, vor Ort institutionelle Schutzkonzepte zu erstellen – mit dem Ziel, strukturelle Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt dauerhaft zu verankern. Dazu gehört auch Handlungssicherheit aller Beteiligten in der Intervention bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

In der Präambel heißt es: „Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.“ Diesem kirchlichen Auftrag sind nun alle in der Kirche Mitwirkenden gesetzlich verpflichtet „zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber je-

dem Mitmenschen“ (ebd.). Außerdem besagt dieses Kirchengesetz, dass alle kirchlichen Mitarbeitenden Fälle sexualisierter Gewalt, die ihnen bekannt werden, melden müssen.

Die vorliegende Handreichung informiert Pfarrer\*innen in Kürze über die besondere Aufgabe, bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt zu handeln. Sie bietet rechtliche Informationen und verschiedene Reaktions- und Handlungsmöglichkeiten im pastoralen Umgang mit sexualisierter Gewalt. Dennoch bleibt die Abwägung des aktuell zu Verantwortenden bei jeder einzelnen Pfarrerin und jedem einzelnen Pfarrer – das gehört bei all diesen Entscheidungen zum Beruf. Machen Sie gerne Gebrauch von den angegebenen Möglichkeiten der weitergehenden Beratung.



Oberkirchenrätin  
Gudrun Mawick

Leiterin des Dezernats I  
„Gemeindedienst und Seelsorge“



Pfarrerin  
Julia Neuschwander

Beauftragte für die Prävention von  
sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth.  
Kirche in Oldenburg

# Inhaltsverzeichnis

## A Ausgangslage und Herausforderungen

1. Gesetzeslage: Das Seelsorgeheimnisgesetz, das Pfarrdienstgesetz und das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ..... 5
2. Herausforderung „Sexualisierte Gewalt“ ..... 5
3. Das Seelsorgeheimnis und der Schutz vor sexualisierter Gewalt..... 6

## B Reaktions- und Handlungsoptionen

4. Mögliche Interventionen vor, im oder nach dem Seelsorgegespräch bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt..... 7
5. Wie erlange ich Sicherheit im weiteren Handeln? Nach dem Gespräch. .... 9
6. Was ist überhaupt ein Seelsorgegespräch nach dem Gesetz? Nicht alles ist Seelsorge..... 11
7. Möglichkeit: Aufheben der Schweigepflicht durch das Gegenüber ..... 12

## C Rechtliche Grundlagen

- Liste von Ansprechpersonen für Fragen des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im Gebiet der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg..... 14

## D Kontaktadressen

- Liste von Ansprechpersonen für Fragen des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im Gebiet der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg..... 18
- Kirchliche Ansprechpersonen innerhalb der EKD und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg..... 18
- Weitere Anlaufstellen ..... 19

- Anlage: Interventionsplan der oldenburgischen Kirche..... 20

# A Ausgangslage und Herausforderungen

## 1. Gesetzeslage: Das Seelsorgegeheimnisgesetz, das Pfarrdienstgesetz und das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Pfarrer\*innen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind als gleichzeitig Seelsorger\*innen und kirchliche Mitarbeiter\*innen gesetzlich verpflichtet, Folgendes umzusetzen:

1. „Das Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich.“
2. „Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Meldestelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht).“

Die genauen Formulierungen dazu finden Sie im Seelsorgegeheimnisgesetz, im Pfarrdienstgesetz und im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (siehe Anhang).

## 2. Herausforderung „Sexualisierte Gewalt“

Während das staatliche Recht für einige Berufsgruppen wie z.B. Ärzt\*innen, Lehrer\*innen oder auch Mitarbeitende in Kindertagesstätten (KiTas) Meldepflichten trotz grundsätzlich bestehender Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdungen vorsieht, bleibt das Seelsorgeverhältnis hiervon ausgenommen. Aus der seelsorglichen Schweigepflicht kann nur die Person, die die Seelsorge in Anspruch genommen hat, entbinden. Das kann zu einem Dilemma führen. Im Seelsorgegespräch ist daher zu thematisieren, ob von der Schweigepflicht entbunden wird, um etwa Dritte informieren zu können (Beratungsstelle etc.) oder Gefährdungen für andere auszuschließen. Der oder die Seelsorger\*in kann anonyme Beratung in Anspruch nehmen. Entscheidet er oder sie sich für den Bruch des Seelsorgegeheimnisgesetzes, handelt es sich um eine Pflichtverletzung, die im Abwä-

gungsprozess der Verletzung des für die Seelsorge grundsätzlich notwendigen Vertrauens in die Verschwiegenheit und der Abwendung von Gefährdungen für möglicherweise weitere Betroffene später einzuordnen sein wird.

Text nach dem Merkblatt zu Fragen des Seelsorgegeheimnisses, der Schweigepflicht, der Amtsverschwiegenheit und des Zeugnisverweigerungsrechts, Dr. Petra Knötzele, Oberkirchenrätin in der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), Referat Personalrecht, Stand 22.03.2019, Seite 6

### **3. Das Seelsorgegeheimnis und der Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Die seelsorgliche Verschwiegenheit ist ein hohes Gut. Dies umso mehr, als die heutigen Kommunikationsbedingungen unter Umständen selbst Privates anderweitig zugänglich machen. Die seelsorgliche Verschwiegenheit zu achten und zu wahren, ist eine der Grundvoraussetzungen für den großen Vertrauensvorschuss, den viele Menschen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der Kirche entgegenbringen. Auf diese Weise kann ein Raum zur seelsorglichen Begegnung entstehen, ein geschützter Raum, in dem Anrührendes und Verletzlichkeit, Verschwiegenes, Scham und Schuld, Verzweiflung und Nichtweiterwissen zu Ausdruck und Sprache finden und in Dialog kommen können.

Ein Raum, in dem jede und jeder unbedingt angenommen ist, wie sie oder er ist. Ein Raum, in dem Menschen sich auf einen Weg einlassen und anders werden können – aus Kräften wie von anderswoher. Erfahrungen mit diesem geschützten Raum der Seelsorge zeigen, dass es immer wieder zu praktischen und inhaltlichen Fragen kommt:

- Wie ist dieser Raum seelsorglicher Verschwiegenheit abzugrenzen?
- Wann wird dieser Raum in Anspruch genommen – wann nicht?
- Wann also ist etwas Seelsorge – wann nicht?
- Wie ist die seelsorgliche Verschwiegenheit im Rahmen therapeutischer Teams zu gewährleisten?
- Wie ist mit dem unter Seelsorgegeheimnis Anvertrauten oder Deutlichwerdenden umzugehen?
- Ist eine Entbindung von der seelsorglichen Schweigepflicht möglich und wenn ja, wie?

Eine besondere Problematik im Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis entsteht, wenn deutlich wird, dass Gefahr im Verzuge besteht, für andere oder für das seelsorgliche Gegenüber selbst. Wie ist zu handeln, wenn die Verpflichtung zu seelsorglicher Verschwiegenheit einerseits und die Notwendigkeit von Prävention, Intervention und Hilfe andererseits in Konflikt treten?

Text nach: Das Seelsorgegeheimnis wahren – vor Missbrauch schützen. Handreichung zum Umgang mit der Schweigepflicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Nordkirche, Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Kiel 2019, Seite 5.

## B Reaktions- und Handlungsoptionen

### 4. Mögliche Interventionen vor, im oder nach dem Seelsorgegespräch bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Das Wichtigste bei allem ist: Bewahren Sie Ruhe und suchen Sie sich unmittelbar nach dem Gespräch Austausch und fachliche Unterstützung. Unreflektierte Aktionen können unkalkulierbare Folgen für den/die Betroffene\*n haben.

Das Seelsorgegeheimnis ist grundsätzlich unverbrüchlich und entsprechend von Pfarrer\*innen uneingeschränkt zu wahren. Daher dürfen Pfarrer\*innen Informationen, die sie in einem Seelsorgegespräch erfahren, nicht weitersagen. Bestehen hier Unsicherheiten oder Zweifel, kann sich die Pfarrerin/der Pfarrer zur Beratung an die Personaldezernentin/den Personaldezernenten wenden.

Hat die Pfarrerin/der Pfarrer in einem Seelsorgegespräch den Verdacht, das Gegenüber habe sexualisierte Gewalt erlebt, oder vermutet er/sie, das Gegenüber wolle ihr/ihm einen Fall sexualisierter Gewalt mitteilen, können Pfarrer\*innen nach eigener Einschätzung der Situation sinngemäß wie folgt intervenieren:

**- Die Pfarrerin/der Pfarrer beginnt das Gespräch mit einer Klärung:** „Sie hatten mich um ein Gespräch gebeten. Mir ist es wichtig, dass es Ihnen gut geht. Wenn es Ihnen

nicht gut geht, dann ist es mir wichtig, dass ich Sie gut darin unterstützen kann, dass es Ihnen vielleicht bald schon besser gehen kann. Ich vermute (meine Phantasie/meine Einschätzung ist) jetzt, es könnte im Nachgang an unser Gespräch wichtig sein, dass wir gemeinsam einige Dinge in die Wege leiten/ich mit Ihrem Einverständnis einige Dinge in die Wege leite. Liege ich da richtig? Dann müsste ich jetzt vorab Ihre Einwilligung haben, dass ich Dinge, die ich gleich von Ihnen erfahre, weitersagen darf. Also: Sind Sie damit einverstanden? (Antwort des Gegenüber abwarten, wenn „Ja“:) Dann möchte ich gerne, bevor wir jetzt gleich miteinander sprechen, ganz deutlich sagen, dass es sich bei unserem folgenden Gespräch nicht um ein Seelsorgegespräch handelt bzw. Sie mich von der Verschwiegenheit entbunden haben.“

**- Der Pfarrer/die Pfarrerin markiert ein klares „Stopp“ im Seelsorgegespräch** und sagt: „Nach dem, was ich eben von Ihnen erfahren habe, möchte ich jetzt eine kleine Pause machen und mit Ihnen mal darauf schauen, wo wir gerade zusammen unterwegs sind. Ich habe das gehört, was Sie mir eben erzählt haben. Und ich bin sehr froh, dass Sie mir das alles mitgeteilt haben, und bedanke mich für Ihr Vertrauen. Gerne möchte ich Sie schützen in den nächsten Schritten. Dazu möchte ich gerne Fachleute hinzuziehen, die wissen, wie wir am besten mit dieser Situation umgehen. Daher möchte ich nach dem, was Sie mir eben erzählt haben, jetzt ein Stopp markieren. Dieses Gespräch ist ab jetzt kein Seelsorgegespräch mehr und für das, was Sie mir ab jetzt erzählen, gilt nicht, dass ich es für mich behalten muss.“

**- Die Pfarrerin/der Pfarrer bittet das Gegenüber am Ende des Gesprächs, sie/ihn vom Seelsorgegeheimnis zu entbinden.** Sie/er sagt: „Über das, was ich jetzt von Ihnen gehört habe, möchte ich weitere Personen informieren, um Ihnen zu helfen und um Sie (und andere) vor weiterem Schaden zu schützen. Das ist mir sehr wichtig. Ich möchte mich dazu mal mit jemandem besprechen, der in diesem Bereich geschult ist und weiß, wie wir am besten mit dieser Situation weiter verfahren. Ist es okay, wenn wir uns danach wieder treffen und ich Ihnen davon berichte? Insofern bitte ich Sie, mich jetzt von dem Seelsorgegeheimnis zu entbinden, damit ich das tun kann. Ich frage Sie jetzt daher: Entbinden Sie mich vom Seelsorgegeheimnis?“

## 5. Wie erlange ich Sicherheit im weiteren Handeln? Nach dem Gespräch.

Bewahren Sie Ruhe und suchen Sie sich unmittelbar nach dem Gespräch Austausch und fachliche Unterstützung.

Sammeln und sortieren Sie dazu vorab alle Informationen und Beobachtungen. Machen Sie zeitnah ein Gedächtnisprotokoll des Gesprächs (Stichworte oder längere Sätze). Dokumentieren Sie ab jetzt alle Hinweise, Schritte und Entscheidungen.

Die Fallschilderung erfolgt nach einem Seelsorgegespräch grundsätzlich anonymisiert. Es kann – so anonymisiert – Beratung von der seelsorglichen Seite hinzugezogen werden. Die Fallschilderung darf nur bei Entbindung vom Seelsorgegeheimnis oder nach einem nichtseelsorglichen Gespräch namentlich erfolgen. Nur nach einem nichtseelsorglichen Gespräch oder bei Entbindung vom Seelsorgegeheimnis durch das Gegenüber darf und muss eine Meldung gemacht werden. Die Fallschilderung erfolgt bei einer Meldung namentlich und unter Angabe genauer Daten (wer, wann, was, wie, wo).

Folgende Interventionen schließen sich an bei vagem Verdacht auf sexualisierte Gewalt:

- Die Pfarrerin/der Pfarrer wendet sich an eine in dieser Hinsicht erfahrene Fachkraft gem. §8a und §8b SGB VII zur Beratung und Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung und schildert den Fall. Erfahrene Fachkräfte gem. §8a und §8b SGB VII gibt es in den Jugendämtern und Kinderschutzzentren.
- Der Pfarrer/die Pfarrerin wendet sich an die Ansprechstelle (Berater\*in für Betroffene von sexualisierter Gewalt), um sich beraten zu lassen.
- Die Pfarrerin/der Pfarrer wendet sich bei Verdacht auf innerfamiliäre sexualisierte Gewalt nicht an die Bezugspersonen, wenn sie/er sich nicht sicher ist, ob diese das Kind bzw. die/den Jugendliche\*n ausreichend schützen.
- Der Pfarrer/die Pfarrerin wendet sich an weitere Fachstellen zur Beratung.

Folgende Interventionen schließen sich bei begründetem, erhärtetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt an:

- Die Pfarrerin/der Pfarrer wendet sich bei Verdacht auf innerfamiliäre sexualisierte Gewalt nicht an die Bezugspersonen, wenn sie/er sich nicht sicher ist, ob diese das Kind oder die/den Jugendliche\*n ausreichend schützen.
- Der Pfarrer/die Pfarrerin wendet sich an eine in dieser Hinsicht erfahrene Fachkraft gem. §8a und §8b SGB VII zur Beratung und Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung und schildert den Fall. Erfahrene Fachkräfte gem. §8a und §8b SGB VII gibt es in den Jugendämtern und Kinderschutzzentren.
- Die Pfarrerin/der Pfarrer wendet sich bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt, um eine Meldung zu machen.
- Die Pfarrerin/der Pfarrer informiert die/den Kreispfarrer\*in bzw. die Leitung der Einrichtung/Kirchengemeinde. Dies muss gerade dann unbedingt zeitnah erfolgen, wenn vermutet wird, dass ein/e Mitarbeiter\*in sexualisierte Gewalt ausgeübt hat.
- Die Pfarrerin/der Pfarrer wendet sich an die Meldestelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, um eine Meldung zu machen.
- Der Pfarrer/die Pfarrerin wendet sich an die Ansprechstelle (Berater\*in für Betroffene von sexualisierter Gewalt), um sich beraten zu lassen bzw. vermittelt ein Gespräch des/der Betroffenen mit dem/der Berater\*in.
- Die Pfarrerin/der Pfarrer wendet sich an weitere Fachstellen zur Beratung und Weitervermittlung bzw. vermittelt den/die Betroffene\*n an weitere Ansprechpartner\*innen in Fachstellen, Praxen oder Beratungsstellen.
- Der Pfarrer/die Pfarrerin begleitet auf Wunsch die/den Betroffene\*n zur Polizei, um ihn/sie bei einer Anzeige zu unterstützen.

Weitere Informationen zur Intervention siehe „Das Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, Oldenburg 2021, Baustein: Intervention“

## 6. Was ist überhaupt ein Seelsorgegespräch nach dem Gesetz?

### Nicht alles ist Seelsorge.

Pastor\*innen werden zu Recht Seelsorger\*innen genannt. Dennoch können nicht jedes Gespräch und jeder Kontakt als ein seelsorgliches Gespräch gewertet werden. Dies ist entscheidend in der Einschätzung des Gesetzes zum Seelsorgegeheimnis. Für viele pastorale Aufgaben erscheint dies selbstverständlich. So unterliegt beispielsweise eine Konfirmand\*innenstunde nicht dem Seelsorgegeheimnis. Das gleiche gilt für Themen der Geschäftsführung, einzelne Gruppenarbeiten oder den Gottesdienst.

Dort, wo ein Gespräch eindeutig als Seelsorge von beiden Teilnehmenden benannt ist, unterliegt es fraglos dem Seelsorgegeheimnis. Darüber hinaus kann auch eine Begegnung im sogenannten offenen Raum, z. B. ein Dialog auf einem Marktplatz, als Seelsorgegespräch im Sinne des Seelsorgegeheimnisses gewertet werden. Es gibt aber Grenzsituationen, die genau beachtet sein wollen und beachtet werden müssen. Z. B. kann der Ablauf einer Konfirmand\*innenstunde veröffentlicht werden. Vertraut ein/e Konfirmand\*in innerhalb einer Stunde dem Pastor oder der Pastorin ein Geheimnis an, so ist dies zu wahren. Sollte es jedoch um einen Inhalt gehen, nach dem der/die Konfirmand\*in oder andere gefährdet sind (z. B. bei einem Missbrauchsverdacht), gilt es verantwortlich zu agieren.

Die Unterscheidung zwischen einem Gespräch unter Seelsorgegeheimnis und einem anderen vertrauensvollen Gespräch unterliegt der Verantwortung des Seelsorgers/der Seelsorgerin. In Grenzsituationen ist dies zwischen den Gesprächspartner\*innen zu klären. Die Erfahrung lehrt aber, dass manche Begegnungen als unter dem Siegel der Seelsorgegeheimnisverpflichtung stehend behandelt wurden, die so nicht gewertet werden durften. Dies gilt für Gespräche in der Rolle der Dienstvorgesetzten, in der Leitungsrolle der Gemeinde, für Gespräche im kollegialen Mitarbeiter\*innengespräch und im Pfarramt. Auch über diese Inhalte sollte Verschwiegenheit gewahrt werden, aber aus anderem Grund und nicht im Sinne des Seelsorgegeheimnisses.

Text nach: Das Seelsorgegeheimnis wahren – vor Missbrauch schützen. Handreichung zum Umgang mit der Schweigepflicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Nordkirche, Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Kiel 2019, Seite 52f.

## 7. Möglichkeit: Aufheben der Schweigepflicht durch das Gegenüber

In Seelsorgegesprächen erfahren Seelsorgende möglicherweise von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche oder Erwachsene. Das Wichtigste in solch einem Fall ist es, nicht in hektischen Aktionismus zu verfallen.

Der erste Schritt in solchen Fällen ist die Klärung des möglichen Handlungsbedarfs: Sind andere Kinder und Jugendliche oder Erwachsene sofort zu schützen? Besteht Gefahr im Verzuge?

Sodann: Könnten weitere Grenzverletzungen vorgekommen sein, so dass es womöglich weitere Betroffene geben könnte, denen Gelegenheit zu geben ist, sich zu melden?

Wenn solch ein Handlungsbedarf erkennbar ist, muss der weitere Umgang mit der Schweigepflicht geklärt werden. Denn mit der seelsorglichen Verschwiegenheit steht der Opferschutz im Konflikt. U. U. muss solch eine Klärung sehr rasch erfolgen. Zwar stellt die Bewahrung der kirchlichen Handlungsfähigkeit in der kirchlichen Gesetzgebung und darüber hinaus ein wichtiges Gut dar – die Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses dürfte also nicht durchbrochen oder vernachlässigt werden. Eine Kirche jedoch, die von Betroffenen bitter gelernt hat, wie schwer es ist, nach einer Missbrauchserfahrung überhaupt Worte zu finden und sich jemandem anzuvertrauen, wird darüber nicht ‚hinweghören‘ und ausweichen, sondern Wege suchen, wie zuerst mögliche Taten zu verhindern sind oder den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen ist. Da es auch falsche Bezeichnungen gibt, wird sie das nicht ungeprüft tun. Insgesamt ist inzwischen deutlich, dass nur eine Kirche, die auf Betroffene hört, handlungsfähig bleibt.

Klar ist: Es ist möglich, sich von dem Seelsorge-Gegenüber von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreien zu lassen. Das muss eingeschränkt und sehr gezielt erfolgen. Die klare Unterscheidung, was unter vier Augen bleibt und was genau zu welchem Zweck an wen weitergegeben werden darf, kann den Vertrauens- und Freiraum der Seelsorge für beide Beteiligte noch bestärken. Auch in diesem Fall wird der Seelsorger

oder die Seelsorgerin nochmals kritisch prüfen – und sich ggf. mit einer geeigneten Stelle darüber beraten –, ob und inwieweit er oder sie Aussagen und Mitteilungen an eine andere Stelle verantworten kann. Natürlich wäre es das Beste, wenn Klient\*innen, die Fälle sexualisierter Gewalt zu erkennen geben, sich in einem ebenso geduldigen wie zielgerichteten Gespräch selbst davon überzeugen ließen, dass nun aber alles darauf ankommt, weitere vor Missbrauch zu bewahren und Betroffenen Hilfe anzubieten. Es gibt solche Erkenntnisprozesse, aber sie sind selten. Zumeist wird der Seelsorger oder die Seelsorgerin den Konflikt annehmen und in ihn hineingehen müssen. Und sie oder er wird überhaupt erstmal veranschaulichen und klarmachen müssen – dem anderen und sich selbst zugleich –, was die Situation bedeutet, worin die akute Gefahrenlage und der Handlungsbedarf bestehen. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger darf sich nicht korrumpieren lassen, sondern muss Gegenüber bleiben. Gerade so kann es auch gelingen, tiefere Beweggründe zu erfassen und zugleich – mit dem Klienten/der Klientin! – in ein Erschrecken zu kommen, was geschehen ist. Auch solche Gesprächsentwicklungen gibt es, aber sie sind selten.

In den meisten Fällen wird es nicht gelingen, mit dem Gegenüber gemeinsam in eine Gesprächsentwicklung zu kommen, die sich zu einem Opferschutz-orientierten Handeln öffnet. Dann ist der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin damit allein und wird sich dem damit gegebenen Wissenskonflikt zwischen Verschwiegenheit und wirksamer Offenbarung stellen und abwägen müssen. In dieser Situation gibt es eine ganze Reihe von Beratungsmöglichkeiten, die zur Klärung helfen können. Die Entscheidung abnehmen können sie jedoch nicht. Gerade, weil sexualisierte Gewalt einen in Tiefenschichten irritiert, kann schon eine pseudonymisierte Fall-Erörterung zur Klärung helfen, sei es in der Supervision, sei es in kollegialer Beratung, sei es mit einer externen Beratungsstelle oder der UNA (der unabhängigen Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben), sei es mit der Koordinierungsstelle Prävention, sei es mit der bzw. dem Dienstvorgesetzten. Das Allerwichtigste ist allemal, mit dem Konflikt nicht allein zu bleiben.

Text nach: Das Seelsorgegeheimnis wahren – vor Missbrauch schützen. Handreichung zum Umgang mit der Schweigepflicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Nordkirche, Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Kiel 2019, Seite 46.47.

# C Rechtliche Grundlagen

## Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)<sup>1</sup>  
Vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352)

### § 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) 1 Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. 2 Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. 3 Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) 1 Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. 2 Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) 1 Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. 2 Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. 3 Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. 4 Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

### § 3 Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) 1 Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. 2 Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

## **Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG. EKD)**

Vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307), Berichtigungen vom 4. Juli 2011 (ABl. EKD S. 149) und 5. Oktober 2011 (ABl. EKD S. 289), zuletzt geändert am 13. November 2019 (ABl. EKD S. 322), Berichtigung vom 13. Dezember 2019 (ABl. EKD 2020 S. 10)

### **§ 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

## **Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 20. November 2021** (GVBl. 29. Band, S. 5)

### **§ 12 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt**

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Meldestelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Meldestelle beraten zu lassen. Jede Leitung einer Einrichtung, insbesondere der Oberkirchenrat, ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

# **D Kontaktadressen in der Ev.-Luth.-Kirche in Oldenburg**

## **Liste von Ansprechpersonen für Fragen des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im Gebiet der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die Zuständigkeit für die fachliche Begleitung und Unterstützung von Trägern und Einrichtungen in Fragen des Kinderschutzes liegt bei den Jugendämtern. Außerdem bieten die Orts- bzw. Kreisverbände des Kinderschutzbundes Beratung bei Fragen des Kindeswohls an.

### **Ammerland**

Landkreis Ammerland – Jugendamt  
Ammerlandallee 12, Westerstede, Tel.: 04488 563020  
Kinderschutzbund Ammerland  
Poststr. 18, Westerstede, Tel.: 04488 523400

### **Delmenhorst**

Stadt Delmenhorst – Jugendamt  
Am Stadtwall 10, Tel.: 04221 992480  
Kinderschutzbund Delmenhorst  
Lange Str. 101, Tel.: 04221 13636

### **Friesland**

Landkreis Friesland – Jugendamt  
Lindenallee 1, Jever, Tel.: 04461/9191261  
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Varel e. V.  
Jürgensstr. 29, Varel Telefon: 04451 6986

## **Oldenburg Stadt**

Stadt Oldenburg – Jugendamt

Bergstr. 25, Oldenburg, Tel.: 0441 2352331 bzw. 2353097

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg – Vertrauensstelle Benjamin e.V.

Friederikenstr. 3, Oldenburg, Tel.: 0441 17788

Psychologische Beratungsstelle

– auch für Angehörige sozialer und pädagogischer Berufe

Donnerschweer Str. 43, Oldenburg, Tel.: 0441 2353500

## **Oldenburg Land**

Landkreis Oldenburg – Jugendamt

Delmenhorster Str. 6, Wildeshausen, Tel.: 04431 850257

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg – Vertrauensstelle Benjamin e.V.

Fiederikenstr. 3, Oldenburg, Tel.: 0441 17788

## **Oldenburger Münsterland**

Landkreis Cloppenburg – Jugendamt

Eschstr. 29, Cloppenburg, Tel.: 04471 15372

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Cloppenburg e.V.

Bührener Kirchweg 27, Cloppenburg, Tel.: 04471 87252

Landkreis Vechta – Jugendamt

Ravensberger Str. 20, Vechta, Tel.: 04441 8980

Kinderschutzbund Diepholz

Dr.-Wilhelm-Kinghorst-Str. 25, Diepholz, Tel.: 05441 5924991

Bereitschaftshandy: 0160 93104050

## **Wesermarsch**

Landkreis Wesermarsch – Jugendamt

Poggenburger Str. 15, Brake, Tel.: 04401 927275

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Brake e. V.

Bürgermeister-Müller-Str. 13, Brake, Tel.: 04401 4588

Deutscher Kinderschutzbund Nordenham e.V.

Herbertstr. 3, Nordenham, Tel.: 04731 22094

## **Wilhelmshaven**

Beratungshotline für alle, die haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Tel.: 04421 7479040

Stadt Wilhelmshaven – Jugendamt

Rathausplatz 1, Wilhelmshaven, Tel.: 04421 161424

## **Ansprechpersonen innerhalb der EKD und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

### **Zentrale Anlaufstelle.help**

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie. Die zentrale Anlaufstelle.help ist bundesweit kostenlos und anonym erreichbar unter der Rufnummer 0800 5040 112 und per E-Mail an [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help) sowie unter der Internetadresse [www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

Terminvereinbarungen für telefonische Beratungen sind möglich montags von 16:30 bis 18:00 Uhr sowie dienstags bis donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr.

### **Beraterin für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Gina Beushausen, Philosophenweg 1, 26 121 Oldenburg, ,Tel.: 0441 7701 133, [Gina.Beushausen@kirche-oldenburg.de](mailto:Gina.Beushausen@kirche-oldenburg.de), [aktiv gegen sexualisierte Gewalt | Prävention Intervention Hilfe - Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg \(kirche-oldenburg.de\)](#)

### **Meldestelle für sexualisierte Gewalt in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Oberkirchenrätin Gudrun Mawick, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441 7701-132, [Dezernat1@kirche-oldenburg.de](mailto:Dezernat1@kirche-oldenburg.de)

### **Beauftragte für Prävention von sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Pfarrerin Julia Neuschwander, Philosophenweg 1, 26 121 Oldenburg, Tel.: 0441 7701-175, [Referat.Seelsorge@kirche-oldenburg.de](mailto:Referat.Seelsorge@kirche-oldenburg.de)

## Weitere Anlaufstellen in Niedersachsen

Landespräventionsrat (Fördermittel für Prävention usw..)

[Landespräventionsrat Niedersachsen](#)

Übersicht über alle Jugendämter

[Jugendämter in Niedersachsen | Kontakt, Adresse und Öffnungszeiten \(jugendamt.org\)](#)

## Weitere Anlaufstellen außerhalb der Kirche

### **Kinder- und Jugendtelefon**

Nummer gegen Kummer

Telefon: 116 111

Internet: [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

### **Kinderschutz-Zentrum Oldenburg**

Verein zur Verhütung von Kindesmisshandlung e.V.

Telefon: 0441 17788, Montag – Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Internet: [www.kinderschutz-ol.de](http://www.kinderschutz-ol.de)

### **Wildwasser (nur Mädchen + Frauen)**

Telefon: 0441 16656

Internet: [www.wildwasser-oldenburg.de](http://www.wildwasser-oldenburg.de)

### **Frauenhaus**

Telefon: 0441 47981

Internet: [www.frauenhaus-oldenburg.de](http://www.frauenhaus-oldenburg.de)

### **Männer WohnHilfe e.V.**

Telefon: 0162 8783013

Internet: [www.maennerwohnhilfe.de](http://www.maennerwohnhilfe.de)

# Interventionsplan Schutzkonzept ELKiO

Alle Hinweise, Schritte und Entscheidungen sind zu dokumentieren!



